

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vallendar

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebührenanspruch

Für die Benutzung der von der Stadt Vallendar verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige/-schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
1. wer die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und damit verbundene Leistungen der Stadt Vallendar in Anspruch nimmt,
 2. wer die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Stadt Vallendar beantragt,
 3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 4. wer sich gegenüber der Stadt Vallendar zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Härteklauseel

Führt die Erhebung einer Gebühr nach Nr. I 4 a der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vallendar zu einer unbilligen sozialen Härte, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall nach Nr. I 4 b durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Stadtbürgermeister festgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dienstsiegel

Vallendar, den 16. Dezember 2009
gez. Hahn

(Günther Hahn)
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Stadt Vallendar

Gebührenverzeichnis

I.	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.	Überlassung einer Reihen-/Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) in Särgen bis zu einer Länge von 1,00 m (sog. Kindersärge)	523,00 €
	b) in Särgen über einer Länge von 1,00 m	1.307,00 €
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte als anonyme Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	2.614,00 €
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1	523,00 €
4.	a) Überlassung einer Urnengrabstätte als anonyme Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1.046,00 €
	b) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte, die einen begründeten sozialen Härtefall geltend machen können	150,00 €
II.	<u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1.	a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelwahlgrabstätte	1.960,00 €
	bb) eine Doppelwahlgrabstätte	5.228,00 €
	cc) eine Tiefgrabstätte	1.960,00 €
	dd) eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 0,60 m, bis zu 2 Urnen)	784,00 €
	ee) eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m, bis zu 4 Urnen)	1.307,00 €
	ff) eine einstellige Wahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld T)	2.695,00 €
	gg) eine zweistellige Wahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld T)	6.326,00 €
	hh) eine dreistellige Wahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld T, K 1 + K 2)	10.350,00 €
	ii) eine Urnenwahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld R)	1.507,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	aa) eine Einzelwahlgrabstätte	65,00 €
	bb) eine Doppelwahlgrabstätte	174,00 €
	cc) eine Tiefgrabstätte	65,00 €
	dd) eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 0,60 m)	26,00 €
	ee) eine Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m, bis zu 4 Urnen)	44,00 €
	ff) eine einstellige Wahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld T)	90,00 €
	gg) eine zweistellige Wahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld T)	211,00 €
	hh) eine dreistellige Wahlgrabstätte als	

	Sonderwahlgrabstätte (Feld T, K 1 + K 2)	345,00 €
ii)	eine Urnenwahlgrabstätte als Sonderwahlgrabstätte (Feld R)	50,00 €
c)	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.	
III.	<u>Ausheben und Schließen der Gräber</u>	
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) in Särgen bis zu einer Länge von 1,00 m (sog. Kindersärge)	83,00 €
	b) in Särgen über einer Länge von 1,00 m	323,00 €
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	23,00 €
2.	Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstätte	323,00 €
	b) Doppelstellen	
	für die erste Bestattung	323,00 €
	für jede weitere Bestattung	484,00 €
	d) Tiefgräber –	
	für die erste Bestattung	380,00 €
	für jede weitere Bestattung je	484,00 €
	C) Urnenbeisetzung je Beisetzung	23,00 €
IV.	<u>Ausbetten und Wiederbestatten von Leichen und Aschen</u>	
1.	Das Ausbetten und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebühren- Schuldnern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Für das ersatzweise Ausbetten durch den Bauhof der Stadt Vallendar sind hierfür die tatsächlichen Kosten von den Gebührenschnldnern zu tragen.	
3.	Für das Wiederbestatten von Leichen und Aschen werden Gebühren nach der Ziffer III erhoben.	
4.	Das Ausbetten und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesen Fällen ist die Gebühr nach Nummer 1 zu Berechnen.	
V.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
1.	Benutzung der Leichenhalle	207,00 €
2.	Kühlraumbenutzung	46,00 €
VI.	<u>Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden</u>	
1.	Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.	
2.	Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.	
3.	Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Stadt Vallendar	182,00 €
VII.	<u>Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden</u> Abbau und Entsorgung einer Grabanlage	182,00 €